



Satzung

**Niedersächsisches Landvolk
Kreisverband Wesermünde e. V.
Bismarckstraße 61
27570 Bremerhaven**



§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen
“Niedersächsisches Landvolk, Kreisverband Wesermünde e. V.“
und hat seinen Sitz in Bremerhaven.
2. Sein Geschäftsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des ehemaligen Landkreises
Wesermünde.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Kreisverband hat den Zweck, die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen des Landvolkes unter Berücksichtigung der vom Landesverband aufgestellten Richtlinien wahrzunehmen. Neben der Verfolgung seiner ideellen Verbandszwecke kann der Verband zur individuellen Beratung, Betreuung und Vertretung sowie für weitere Hilfestellungen gegenüber seinen Mitgliedern in den vom Verbandszweck abgedeckten Lebens- und Wirtschaftsbereichen einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb in seiner Geschäftsstelle einrichten.

§ 2

Aufgaben

Der Kreisverband setzt sich für den Fortbestand unserer gesellschaftlichen Ordnung und die Erhaltung des Privateigentums ein und fordert eine Agrar- und Sozialpolitik, die die Entwicklung eines leistungsfähigen Landvolkes im Rahmen einer gesunden Volkswirtschaft gewährleistet. Er wahrt seine Unabhängigkeit gegen alle politischen Parteien und ist frei von konfessionellen Bindungen.

Der Kreisverband hat es sich zu Aufgabe gemacht:

1. die Landwirtschaft und das Landvolk bei Dienststellen, Behörden und anderen Berufsgruppen zu vertreten und gemeinsam mit diesen zur Förderung der Landwirtschaft und der allgemeinen Volkswirtschaft beizutragen;
2. freie Stellung zu beziehen und seine Meinung zu Maßnahmen des Staates und seiner gesetzgebenden Körperschaften zu äußern und diesen durch Anträge und Eingaben Anregungen zu geben;
3. die Landwirtschaft zu einer marktgerechten Erzeugung zu führen und sie durch betriebswirtschaftliche, technische und arbeitswirtschaftliche Verbesserungsvorschläge entsprechend dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt zu fördern;



4. sich für gerechte Preise, Preisspannen und eine optimale Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse als Grundlage einer angemessenen Lebenshaltung seiner Mitglieder und die Verbesserung der sozialen Verhältnisse auf dem Lande einzusetzen;
5. Sachverständige und Vertreter der Landwirtschaft für Behörden zu benennen;
6. seine Mitglieder in allen wirtschaftlichen, strukturellen und wirtschaftspolitischen Fragen, insbesondere in denen des Agrar-, Arbeits- und Steuerrechts sowie des Versicherungs- und Kreditwesens zu beraten, sie in sozial- und kulturpolitischen Fragen zu unterstützen und ihre Interessen und die ihrer betriebszugehörigen Familienmitglieder vor den Behörden und Gerichten zu vertreten, soweit nicht anwaltliche Vertretung gesetzlich vorgeschrieben ist;
7. die Interessen der Landfrauen zu vertreten, an der Erziehung und Entwicklung der Landjugend mitzuwirken, die Bildungschancen auf dem Lande zu verbessern und auszubauen, den Heimatgedanken und die Pflege der bäuerlichen Kultur zu fördern.

§ 3

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglied des Kreisverbandes kann jeder Land- und Forstwirt, Pächter und Verpächter, Altenteiler und landwirtschaftlicher Arbeitnehmer sowie jeder, der sich der Arbeit des Landvolkes verbunden fühlt, werden. Zusammenschlüsse der Landwirte (landwirtschaftliche Genossenschaften, Züchtervereinigungen, Beratungsringe, Erzeugergemeinschaften usw.) erwerben die Mitgliedschaft korporativ.
2. Ehrenmitglieder ernennt die Kreisverbandsversammlung auf besonderen Antrag des Vorstandes.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen. Die Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.

Bereits gezahlte Beiträge können nicht erstattet werden.

5. Der Austritt kann mit einer Frist von einem Vierteljahr zum Schluss des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.
6. Aus dem Kreisverband wird ausgeschlossen, wer durch sein Verhalten das Ansehen des Landvolkes gröblich schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.



Ferner kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wer trotz zweimaliger Aufforderung seinen Verbandsbeitrag oder Dienstleistungsentgelte bzw. Kostenpauschalen gemäß Absatz 9 nicht bezahlt.

7. Die Mitglieder des Kreisverbandes haben Anrecht auf Teilnahme an Einrichtungen des Verbandes und Anspruch auf Wahrung ihrer Interessen durch die Verbandsorgane in allen Fragen, die zum Aufgabengebiet des Verbandes gehören. Sie sind verpflichtet, diese Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse zu befolgen und die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.
8. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Kreisverbandsversammlung bestimmt. Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen den Beitrag zu ermäßigen. Für die korporativen Mitglieder wird der Beitrag durch den Vorstand ausgehandelt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

9. Der Kreisverband erhebt von denjenigen seiner Mitglieder, die im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb besondere Dienstleistungen des Kreisverbandes in Anspruch nehmen, Dienstleistungsentgelte bzw. Kostenpauschalen; die Entgeltsätze sowie die Höhe der verschiedenen Kostenpauschalen werden vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.

§ 4

Mitgliedschaft bei Organisationen und Zusammenschlüssen

Die Mitglieder des Kreisverbandes gehören gleichzeitig als Mitglieder den Zusammenschlüssen der Kreisverbände auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene sowie dem in Gründung befindlichen Landvolk-Verbund Grünes Dreieck e. V. im Landvolk Niedersachsen an. Sind sie als Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zugleich Arbeitgeber oder Ausbilder, so erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband Agrar, Genossenschaften, Ernährung Niedersachsen e.V. und in dessen Bezirksverband Stade e. V.

§ 5

Gliederung

Der Kreisverband gliedert sich in Orts- und Bezirksverbände.

1. In Ortsverbänden sind diejenigen Mitglieder zusammengeschlossen, die in einem Ort ansässig sind. Sie wählen aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden (Ortsvertrauensmann) und dessen Stellvertreter auf die Dauer von 5 Jahren. In Ortsverbänden mit mehr als 50 Mitgliedern werden zwei Stellvertreter gewählt.



Dem Ortsverband obliegt es, innerhalb seines Bereiches den Kreisverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen, die Verbindung zu diesem und den Mitgliedern zu erhalten und deren Belange zu vertreten.

2. Bezirksebene

Der Vorstand kann mehrere Ortsverbände in Übereinstimmung mit den Ortsvertrauensmännern zu Bezirksverbänden zusammenschließen. Der Tätigkeitsbereich der Bezirksverbände soll sich in etwa mit den Grenzen der Einheits- oder Samtgemeinden decken.

In den Bezirksmitgliederversammlungen, die mindestens einmal im Jahr zur Vorbereitung der Jahreshauptversammlung stattfinden und vom Vorstand einberufen werden, werden die Vertreter der Bezirke und ihre Stellvertreter grundsätzlich in geheimer Wahl auf die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wahlberechtigt für die Wahl des Bezirksvertreters sind nur die aus dem Bezirk kommenden Ortsvertrauensmänner bzw. deren Vertreter mit den auf sie entfallenden Stimmen. Die Vertreter der Bezirke gehören nach Bestätigung durch die Kreisverbandsversammlung dem Vorstand des Kreisverbandes an.

§ 6

Kreisgeschäftsstelle

Der Verband unterhält zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle in Bremerhaven, die vom Geschäftsführer geleitet wird. Die Aufgaben des Geschäftsführers sowie das Haushalts- und Kassenwesen des Verbandes werden in einer Geschäftsordnung geregelt. Im Bedarfsfalle kann der Verband einen Rechnungsbeamten einstellen.

Der Kreisgeschäftsführer nimmt ohne Stimmrecht an allen Sitzungen und Versammlungen teil. Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand können seine Teilnahme jedoch von Fall zu Fall ausschließen.

§ 7

Organe

Die Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreisverbandsversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand.



§ 8

Die Kreisverbandsversammlung

1. Die Kreisverbandsversammlung besteht aus den Ortsvertrauensmännern und den Mitgliedern der Vorstände. Die Ortsvertrauensmänner werden im Verhinderungsfalle durch ihren Stellvertreter vertreten.

Abstimmung und Wahlen

Jeder Ortsvertrauensmann hat in der Kreisverbandsversammlung für je angefangene 10 Mitglieder eine Stimme.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben auf der Kreisverbandsversammlung je eine Stimme.

Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Leiters der Sitzung den Ausschlag.

Zum Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der vertretenen Stimmen erforderlich.

Er wird in der Regel durch Stimmzettel in geheimer Wahl abgestimmt. Erhält ein Vorschlag nicht mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, für die die meisten Stimmen abgegeben wurden. Wenn gegen die Wahl durch Zuruf Widerspruch nicht erhoben wird, so kann auf geheime Wahl verzichtet werden.

Die Kreisverbandsversammlung ist für alle Mitglieder offen.

Sie wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Kreisverbandes berufen. Sie muss darüber hinaus auf Wunsch des Vorstandes, oder wenn mehr als 20 % der Stimmen es fordern, einberufen werden.

2. Zur Kreisverbandsversammlung werden die Ortsvertrauensmänner und Vorstandsmitglieder schriftlich – spätestens 14 Tage vor der Sitzung – unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Sie wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet und ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, sofern ordnungsgemäß geladen wurde.
3. Sie hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie beschließt über berufsständische und wirtschaftspolitische Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.



- b) Sie wählt den 1. Vorsitzenden und seine beiden Stellvertreter. Von diesen soll je einer seinen Wohnsitz im Nordkreis und einer im Südkreis haben.
 - c) Sie bestätigt die Wahl des übrigen Vorstandes.
 - d) Sie genehmigt den Haushalt und setzt die Mitgliederbeiträge fest. Sie kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Finanzordnung beschließen.
 - e) Sie nimmt den Rechenschaftsbericht und die Jahresrechnung entgegen und entlastet den Vorstand des Verbandes.
 - f) Sie wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - g) Sie beschließt über Satzungsänderungen.
 - h) Sie berät über besonders wichtige Anträge an den Landesverband, die Kreisbehörden oder andere Institutionen.
 - i) Sie beschließt über die Auflösung des Verbandes.
4. Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird vor der nächsten Hauptversammlung in der Geschäftsstelle (1 Woche vorab) sowie am Versammlungsort (unmittelbar vor der Versammlung) ausgelegt. Die Genehmigung des Vorjahresprotokolls soll dann auf der nächsten Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

§ 9

Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus 4 Personen, dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter sowie einem vom Vorstand ausgewählten Vertreter eines Bezirkes. Er ist auf die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Kreisverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein, im Falle seiner Verhinderung aber durch jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorsitzende ist befugt, Bevollmächtigte zu bestellen.

Der geschäftsführende Vorstand überwacht die Tätigkeit der Kreisgeschäftsstelle und hat für die sachlichen und personellen Voraussetzungen einer geordneten Geschäftsführung zu sorgen.

2. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Vertretern der Bezirke und, als Vertreterin der Landfrauen, der Vorsitzenden der Kreisarbeitsgemeinschaft der



Landfrauenvereine.

Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Weise mit einer Frist von einer Woche einberufen.

Der Vorsitzende muss den Vorstand laden, wenn es mindestens 1/3 seiner Mitglieder unter Angabe des Grundes verlangen.

Der Vorstand soll mindestens zweimal jährlich zusammentreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Er legt die Richtlinien für die Arbeit des Verbandes fest. Er beruft den Geschäftsführer und schlägt Ehrenmitglieder vor. Er bildet zur Erledigung besonders wichtiger Aufgaben Ausschüsse. Er kann auf den geschäftsführenden Vorstand und den Geschäftsführer Befugnisse übertragen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandsmitglieder sind hierbei von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu den Vorstandssitzungen werden die Vorsitzenden der Arbeitskreise des Verbandes sowie der Vorsitzende der Beratungsgemeinschaft der Beratungsringe Wesermünde mit beratender Stimme geladen. Es obliegt dem Vorstand, weitere Teilnehmer mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen und Verbandsversammlungen einzuladen. Dazu gehören insbesondere die Vertreter der landwirtschaftlichen Handelsorganisationen sowie der Wasser- und Bodenverbände und darüber hinaus fallbezogen weitere Teilnehmer.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

3. Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre jeweilige Tätigkeit Vergütungen sowie Aufwendungsersatz gemäß § 670 BGB.

Über die Höhe der Vergütung für den Vorsitzenden und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes entscheidet der Vorstand; bei der Beschlussfassung sind der Vorsitzende und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nicht stimmberechtigt.

Über die Höhe der Vergütung für die weiteren Mitglieder des Vorstandes entscheidet der gesamte Vorstand.

Über die Höhe der Pauschalen für den Aufwendungsersatz sowie über weitere Einzelheiten entscheidet der Vorstand, solange und soweit sie nicht von der Kreisverbandsversammlung in einer Finanzordnung geregelt sind.



§ 10

Auflösung des Kreisverbandes

Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf eines Antrages von mindestens 20 % der Stimmen. Der Antrag muss schriftlich und begründet an den Vorstand gerichtet werden.

Der Vorstand hat dann die Kreisverbandsversammlung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 4 Wochen unter Angabe des Grundes einzuberufen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Er wird erst wirksam, wenn er nach 5 Monaten von demselben Organ mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen bestätigt wird.

Über die Liquidation des Verbandvermögens entscheidet die Kreisverbandsversammlung.

§ 11

Die ursprüngliche Satzung ist am 1. Januar 1973 in Kraft getreten.

Die Satzung in der vorliegenden Fassung mit den in der Kreisverbandsversammlung am 15. März 2019 beschlossenen Änderungen gilt mit Wirkung ab dem 15. März 2019.